STADT REGENSBURG

Verfahrensart:	**Vergabestelle:**
Öffentliche Ausschreibung	**Vergabeamt**
Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin: **am 17.06.2025, 24:00 Uhr** (Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)	Ablauf der Bindefrist: **31.07.2025** Abgabeform ☒ schriftlich

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

25 A 065	**Webapplikationsentwicklung und Consulting SixCMS**
Vergabenummer	- Leistung -

18288	**Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg**
Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle	- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

Anlagen des Auftraggebers:

	Seite
Aufforderung zur Angebotsabgabe mit	a - b
☒ Informationen zur Vergabeentscheidung	c
☒ Bewerbungsbedingungen	
☐ Hinweise zur Transportverpackung	
☒ Kuvertaufkleber zur Angebotsabgabe	
☐	
☐	
☐	
☐	

Vertragsunterlagen, bestehend aus	
☒ **Angebotsschreiben**	A 1 – A 4
☒ **Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen**	E 1
☒ **Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)**	Z 1 – Z 5
☒ **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**	B 1
☒ **Leistungsbeschreibung**	100 - 126
☐	
☐	
☐	
☐	

1. Informationen zur Angebotsbearbeitung

1.1 Es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Lieferungen und Leistungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Regensburg
zu vergeben. Dem Vertrag werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B), Ausgabe 2013 zugrunde gelegt.
Für das Vergabeverfahren gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017.
Dazu gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

1.2 Adresse, bei der die Vergabeunterlagen in Papierform angefordert werden können:

Stadt Regensburg – Vergabeamt
Treppenhaus E, 4. Stock
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg

E-Mail:	**vergabestelle@regensburg.de**
Servicetelefon:	**0941 / 507 - 5629**
Fax:	**0941 / 507 - 4629**
Öffnungszeiten:	**Mo. – Fr. von 8:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung**
Fristwahrender Briefkasten:	**D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg**

1.3 Wenn Sie als Bieter zur Angebotsermittlung eine Ortsbesichtigung der Maßnahme für notwendig erachten, können Sie unter oben genannter Adresse einen Termin vereinbaren. Wird durch die Vergabestelle eine Ortsbesichtigung empfohlen oder vorgeschrieben, so finden Sie dazu genauere Angaben in den Vergabeunterlagen.

1.4 Fragen zum Inhalt des Angebots müssen per Fax oder E-Mail – bis möglichst 7 Kalendertage vor dem Einreichungstermin – eingereicht werden.

1.5 Angebotsabgabe in Papierform:
Die vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die oben genannte Adresse. Bitte berücksichtigen Sie ausreichende Zustellzeiten der Postdienste, insbesondere bei Feier- / Ferientagen oder Streiks. Um den fristgerechten Eingang Ihres Angebotes sicherzustellen, wird empfohlen, dass Sie Ihr Angebot mit einer dokumentierten Sendungsart (z. B. Paket- bzw. Brief-Express-Dienst) zustellen lassen.

Während unserer Öffnungszeiten können Sie Ihr Angebot auch persönlich abgeben. Außerhalb unserer Öffnungszeiten steht Ihnen der fristwahrende Briefkasten in der D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg zur Verfügung. Der Umschlag ist außen mit dem beigefügten Kuvertaufkleber als schriftliches Angebot mit der Vergabenummer, der angebotenen Leistung und dem Absender des Bieters zu kennzeichnen. Ebenso verfahren Sie mit etwaigen Änderungen oder Berichtigungen.

1.6 Informationen gemäß § 30 Abs. 1 UVgO werden auf www.bayvebe.bayern.de veröffentlicht.

1.7 Nachprüfstelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Telefon 0941 / 56 80 0
Telefax 0941 / 56 80 11 99

Im Auftrag

gez.

Vergabeamt

2. Informationen zur Vergabeentscheidung

2.1 Losbildung (§ 22 UVgO)

☒ Eine Aufteilung der Gesamtleistung in Lose ist nicht vorgesehen.

2.2 Eignungskriterien (§ 33 UVgO)

☒ Es sind folgende Eigenerklärungen/ Nachweise

☒ mit dem Angebot einzureichen:

☒ siehe Leistungsbeschreibung S. 103 ff Nr. 2

2.3 Beleg des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen

Es werden folgende Unterlagen gefordert – betreffend:

Ausschlussgründe (§ 31 UVgO),

☒ Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

☒ Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen (Seite E 1)

2.4. Angebotswertung

2.4.1 Zuschlagskriterien

☒ Preis: 100 %

2.4.2 Erklärungen und Nachweise zur Wertung

☒ Es sind keine besonderen Erklärungen/ Nachweise festgelegt.

2.5 Nebenangebote/Hauptangebote

☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

☒ Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

Im Auftrag

gez.

Vergabeamt

Bewerbungsbedingungen (BwB)
für die Vergabe von Leistungen

1. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Widersprüche, so muss der Bieter unverzüglich und vor Angebotsabgabe in Textform (per Fax oder E-Mail) beim Vergabeamt anfragen bzw. darauf hinweisen.

2. Der Bieter hat sich eigenverantwortlich über die Bieterinformationen bzw. Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren.

3. Das Angebot ist in allen Vertragsbestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

4. Das Angebot muss einschließlich aller geforderten Unterlagen vollständig sein, das heißt, alle Einheitspreise und alle geforderten Erklärungen müssen ausgefüllt werden. Es sind alle geforderten Unterlagen einzureichen (Siehe Informationen zur Vergabeentscheidung).

5. Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Ende des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.

6. Auch nicht gewertete Preisnachlässe (Skonto) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

7. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot Art und Umfang der von diesen Unternehmen auszuführenden Leistungen angeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergänzungen zu § 4 VOL/B der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen verwiesen.

8. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

9. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzzwecks zu verwerten oder wenn bereits gewerbliche Schutzrechte bestehen, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

10. Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

11. Fällt für die Stadt Regensburg die Zahlung der Künstlersozialabgabe an, so wird der jeweils gültige Beitragssatz in den Preisvergleich der Angebote mit einbezogen.

12. Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt, sofern nicht in den Vergabeunterlagen eine andere Regelung getroffen wird.

13. Eine Rückerstattung der Gebühr für die Vergabeunterlagen nach Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist nicht möglich.

14. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

15. Eine selbstgefertigte Abschrift kann anstelle der vom Auftraggeber übermittelten Leistungsbeschreibung verwendet werden,

Stand: April 2020

- wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt,
- wenn die selbstgefertigte Abschrift mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung vollständig übereinstimmt;
- wenn sie für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl (Positionen), den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, Gesamtpreis und die Angebotssumme enthält.

Auf das Beilegen von eigenen Angebotsschreiben bitten wir zu verzichten.

16. Das Angebot darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Unzulässig sind Textergänzungen und eigene, unaufgeforderte Anmerkungen. Unvollständige oder abweichende Angebote und auch Textergänzungen des Bieters aufgrund von Unklarheiten können zum Ausschluss aus der Wertung führen.

17. Eine Preisangabe mit dem Wert 0 € kann mit der Ziffer 0 oder mit einem Strich dargestellt werden, es ist in jedem Fall ein Eintrag zu machen. Preisangaben mit dem Wert 0 € müssen im Zuge der Angebotswertung überprüft und ggfls. vom Bieter begründet werden.

18. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

19. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (keine löschbare Tinte, kein Bleistift, etc.).

20. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Wollen Sie Ihre Eintragungen nachträglich ändern, streichen Sie den Text / die Zahl durch und schreiben die Änderung daneben / darüber. Ergänzen Sie die Änderung durch Ihre Unterschrift / Firmenstempel.

21. Das schriftliche Angebot muss an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

Absender / Stempel Bieter:

Angebot nach UVgO:

Einreichungstermin: 17.06.2025/ 24:00 Uhr

Vergabenummer: 25 A 065

Leistung:

Webapplikationsentwicklung und Consulting SixCMS

Stadt Regensburg
Vergabeamt
Treppenhaus E, 4. Stock
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg

Bitte auf den Briefumschlag kleben

✂----------

Name und Anschrift des Bieters:	STADT REGENSBURG

Verfahrensart:	**Vergabestelle:**
Öffentliche Ausschreibung	**Vergabeamt**
Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin: **am 17.06.2025, 24:00 Uhr** (Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)	Ablauf der Bindefrist: **31.07.2025** Abgabeform ☒ schriftlich

A N G E B O T

25 A 065	**Webapplikationsentwicklung und Consulting SixCMS**
Vergabenummer	- Leistung -

18288	**Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg**
Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle	- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

1. Mein / Unser Angebot umfasst folgende Vertragsbestandteile:

a) Die mit dem Angebot immer abgegeben werden müssen: Seite

☒ Angebotsschreiben	A 1 – A 4
☒ Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen	E 1
☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	Z 1 – Z 5
☒ Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	B 1
☒ Leistungsbeschreibung	100 – 126

Die Vertragsunterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen.

b) die dem Angebot nicht beigefügt sind:

☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B - Ausgabe 2003)

c) die von mir / uns als Bieter beigefügt werden (Bitte im Einzelfall vom Bieter angeben):

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2. Equal Pay Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetzt (EntgTranspG) Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

3. ☐ Es bestehen folgende gewerbliche Schutzrechte:

☐ ☐	

4. ☐ Wir bieten die vorgenannte Leistung als Bietergemeinschaft an:

Wir legen unserem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung bei (bitte unter 1 c) eintragen!),
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

Wir erklären,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5. Unteraufträge an andere Unternehmen

Zum Umfang der Weitervergabe an andere Unternehmen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B mache/n ich / wir folgende Angaben:
Ich / Wir werde(n) nachfolgend aufgeführte Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen.
Die Unterauftragnehmer werden die übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen (siehe auch Regelungen unter Nr. 4. ZVB).

Art und Umfang der übertragenen Leistung	☐ ☐ ☐	
Art und Umfang der übertragenen Leistung	☐ ☐ ☐	

6. Preisnachlass als Skonto

Wird kein Skonto gewährt, so erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

Es werden nur solche Skonti durch den Auftraggeber (AG) bei der Angebotswertung berücksichtigt, deren Zahlungsfrist mindestens 14 Tage beträgt.

Es wird ein Skonto gewährt in Höhe von

_____ **%**

mit einer Zahlungsfrist von _____ Tagen.

Mein/unser Skonto gilt für jede einzelne fristgerechte Zahlung.

7. Ich / Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von mir / uns eingesetzten Preisen an. An mein / unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

8. Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine unvollständige oder wissentlich falsche Erklärung im Angebot oder die Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern den Ausschluss von der Angebotswertung, die Kündigung des Auftrags, wenn mit der Ausführung noch nicht begonnen wurde, oder auch den Ausschluss von künftigen Aufträgen zur Folge haben kann.

9. Wird eine selbstgefertigte Abschrift der Leistungsbeschreibung und / oder eigene Vertragskonditionen (z. B. AGB) mit dem Angebot eingereicht, so werden mit nachfolgender Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift der Leistungsbeschreibung sowie alle in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen als alleinverbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorgaben des Auftraggebers widersprechen, sind sie unwirksam.

10. KMU

Wir sind ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder ein mittleres Unternehmen **(KMU)** – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission:
☐ **ja** ☐ **nein**

11. Wettbewerbsregisterauskunft

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG -) für den Bewerber / die Bewerberin vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einzuholen.

Nachfolgende Angaben zum Unternehmen des Bewerbers / Bewerberin erfordern die Auskunftsabfrage:

☐ **juristische Person** ☐ **sonstige Personenvereinigung** ☐ **natürliche Person**

Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung:

Rechtsform:	Name (Firma):
Registerart:	
Registernummer:	Postanschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort, Land):
Registergericht:	
USt-IdNr.:	

Angaben zur natürlichen Person:

Familienname:	Postanschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort, Land):
Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	USt-IdNr.:
Staat der Geburt:	

Angaben bei Personengesellschaften:

Geschäftsführender Gesellschafter: Familienname: Vorname:

Geschäftsführender Gesellschafter: Familienname: Vorname:

Geschäftsführender Gesellschafter: Familienname: Vorname:

12. Der / Die für die Leitung und Aufsicht vorgesehene Verantwortliche:
Name, fachliche Berufsbezeichnung

13. Der / Die für Angebotserstellung vorgesehene Verantwortliche:
Name, Telefon-Nr. / E-Mail bei Rückfragen

Hinweis:
Das Angebot ist in Schriftform einzureichen, unterschreiben Sie es an dieser Stelle:

Ort, Datum **Stempel/Firmendaten** **Unterschrift**

Eigenerklärung des Bieters zum Nicht-Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Ich / Wir erkläre(n), dass

- ich / wir keine Vereinbarungen mit anderen Bewerbern/Bietern getroffen habe/n und keine Verhaltensweisen, die eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, aufeinander abgestimmt habe/n (§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Diese Erklärung gilt auch für Handlungen von Personen, die von mir/uns beauftragt oder für mich / uns tätig sind,

- über mein / unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,

- ich / wir mich / uns nicht in Liquidation befinde/n,

- keine Ausschlussgründe nach § 31 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123 und 124 GWB vorliegen,

- ich / wir meine / unsere Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/n,

- ich / wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine / unsere Eignung abgegeben habe/n und

- kein Eintrag im Wettbewerbsregister (§ 2 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG -) besteht.

Den Einsatz von Unterauftragnehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptauftragnehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

<u>Hinweis:</u> Unterschreiben Sie die Eigenerklärung an dieser Stelle:		
Ort, Datum	**Stempel/Firmendaten**	**Unterschrift**

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung von Leistungen

Diese gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Die aufgeführten §§ beziehen sich auf die VOL/B.

1. zu § 1 Art und Umfang der Leistungen
- ohne Ergänzung -

2. zu § 2 Änderung der Leistung

2.1 Bei Differenzen im Angebot zwischen dem Einheitspreis (Einzelpreis) und Gesamtpreis ist der Einheitspreis (Einzelpreis) zugrunde zu legen. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Preisvorbehalte (Lohngleitklausel, Preisgleitklausel) bedürfen einer besonderen Vereinbarung und werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

2.3 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine geänderte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich, vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach schriftlich mitteilen.

2.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

2.5 Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Teilabnahme oder Abnahme der Leistung gültigen Steuersatz.

2.6 Die Nummern 2.1 bis 2.5 gelten auch für Leistungen von Unterauftragsnehmern.

2.7 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

2.8 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3. zu § 3 Ausführungsunterlagen
- ohne Ergänzung -

4. zu § 4 Ausführung der Leistung

4.1 Veröffentlichungen über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.2 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ergänzungen zu § 4 Nr. 4: Unterauftragnehmer

4. 3 Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, so muss er Art und Umfang der Leistungen mit Angebotsabgabe an der hierfür vorgesehenen Stelle benennen. Es gelten folgende Bedingungen:

4.3.1 Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Auftragnehmer selbst.

4.3.2 Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

4.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verträgen mit Unterauftragnehmern die gleichen vertraglichen Verpflichtungen, die seinem Auftrag zugrunde liegen, vertraglich zu vereinbaren.

4.3.4 Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine -insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen- ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

4.3.5 Unterauftragnehmer treten in keinem Fall in rechtliche oder vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber.

4.3.6 Vor Auftragsvergabe ist der Unterauftragnehmer zu benennen und seine Eignung nachzuweisen. Der schriftliche Auftrag ist zugleich die schriftliche Zustimmung zu dieser Übertragung.

4.4 Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, gelten folgende Bedingungen:

4.4.1 Er hat dies vorher schriftlich anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen. Die Entscheidung über die Zustimmung behält sich der Auftraggeber für jeden Einzelfall vor.

4.4.2 Für den Fall einer Genehmigung gelten die unter 4.3 genannten Bedingungen.

5. zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- ohne Ergänzung -

6. zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

6.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zum Anlieferungs- / Erfüllungsort und Abladen, wenn in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.

6.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, sofern in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.

7. zu § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

- ohne Ergänzung -

8. zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter:

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter
§ 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
§ 333 StGB (Vorteilsgewährung),
§ 334 StGB (Bestechung),
§ 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder
§ 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b) oder 8.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

8.4 Die Ziffern 8.1 b) und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08.11.2004“ handelt. siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

8.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
- ohne Ergänzung -

10. zu § 10 Obhutspflichten
- ohne Ergänzung -

11. zu § 11 Vertragsstrafen

Siehe Regelung in den Besonderen Vertragsbedingungen

12. zu § 12 Güteprüfung
- ohne Ergänzung -

13. zu § 13 Abnahme

13.1 Lieferleistungen werden am Anlieferungs- / Erfüllungsort, Aufbauleistungen nach Fertigstellung am Ort der Leistungserbringung abgenommen.

13.2 Gegengezeichnete Lieferscheine ersetzen nicht eine Abnahme gemäß § 13 VOL/B. Sie bestätigen lediglich den Erhalt der Lieferung / Leistung.

14. zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung

14.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

14.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

14.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

14.4 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

15. zu § 15 Rechnung

15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

15.2 Die Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

15.3 In den Rechnungen sind die Leistungen, nach den Ordnungszahlen (Positionen) und der jeweiligen Bezeichnung -gegebenenfalls gekürzt- wie in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.

15.4 Die Rechnungen sind mit ihren Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

15.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

15.6 Die Rechnung kann digital in den Formaten „XRechnung“ oder „ZUGFeRD“ an das in den Vergabeunterlagen genannte Rechnungseingangspostfach übermittelt werden. Soweit nicht die Möglichkeit nach Satz 1 besteht, ist die Rechnung in einfacher Fertigung in Schriftform einzureichen.

16. zu § 16 Leistung nach Stundenverrechnungssätzen

16.1 Der Auftragnehmer hat die notwendigen Unterlagen über die Stundenlohnarbeiten einzureichen, wie in der Leistungsbeschreibung gefordert. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung des Erfüllungsortes,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- die Gerätekenngrößen und
- die Art der Leistung

16.2 Die Originale der Stundenlohnzettel sind der Rechnung beizufügen. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

16.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen.

16.4 Die Unterschrift am Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

17. zu § 17 Zahlung

17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

17.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

17.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17.4 Forderungsabtretungen sind nicht statthaft.

17.5 Wurde Skonto vereinbart, läuft die Skontierungsfrist frühestens vom Tage des Eingangs einer prüfbaren Rechnung, bei späterer Lieferung vom Tage der Lieferung an.

17.6 Sollte die Rechnungsprüfung ergeben, dass Überzahlungen erfolgt sind, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung des festgelegten Betrages (§ 812 BGB). Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen nach §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

18. zu § 18 Sicherheitsleistung

- ohne Ergänzung -

19. zu § 19 Streitigkeiten

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Regensburg.

20. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich. Unterlagen, Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

22. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
für die Ausführung von Leistungen

25 A 065	**Webapplikationsentwicklung und Consulting SixCMS**
Vergabenummer	- Leistung -

18288	**Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg**
Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle	- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

Sie gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003.

1. Überwachung der Leistung:
Die Überwachung wird von der zuständigen Fachstelle der Stadt Regensburg durchgeführt. Die Weitervergabe dieser Leistung bleibt vorbehalten.

2. Rechnung
☒ wie Anlieferungs- Erfüllungsort
☒ Rechnungseingangspostfach: rechnungen.amt17@regensburg.de

3. Vertragslaufzeit / Ausführungsfristen

Mit der Ausführung ist zu beginnen:
☒ sofort nach Auftragserteilung

4. Vertragsstrafe (§ 21 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 11 VOL/B)
☒ keine

5. Verjährung der Mängelansprüche (§ 21 Abs. 4 UVgO i. V. m. § 14 VOL/B)
☒ Es gelten die gesetzlichen Fristen des BGB.

6. Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO i. V. m. § 18 VOL/B)
☒ keine

7. Zusätzlich gelten folgende Vertragsbedingungen:
☒ keine weiteren Vertragsbedingungen

STADT REGENSBURG

Webapplikationsentwicklung und Consulting SixCMS

Leistungsbeschreibung

Öffentliche Ausschreibung

25 A 065

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand und Ziel der Vergabe 102
1.1 Rahmenbedingungen 102
1.2 Ablauf der Beauftragung 103
1.3 Vertragslaufzeit 103
2 Eignung 103
2.1 Referenzen 103
2.2 Kenntnisse Fachpersonal 106
2.3 Weitere Angaben zum Fachpersonal 111
2.4 Auftragsverarbeitung 111
3 Umfang der Leistungen 112
3.1 Einarbeitung in die Web-Applikationen der Stadt Regensburg (einmalig) 112
3.2 Consulting und Entwicklung von Webapplikationen 112
4 Preisangebot 113

Anlage 1 Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV)……..…114

Anlage 2 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses….....124

1 Gegenstand und Ziel der Vergabe

Die Stadt Regensburg betreibt derzeit mehrere Web-Applikationen auf Basis Laravel, Sixcms und standardisierten Komponenten (DMS-Konnektor, Form-Bibliotheken, CMS-Anbindungen und diversen internen Rest-Services).

Bestehende Anwendungen müssen vom Auftragnehmer in der Funktionalität angepasst sowie komponenten- und sicherheitsmäßig auf aktuellen Stand gehalten werden.

Durch den Auftragnehmer sollen ebenfalls geplante Neuentwicklungen auf dieser Plattform im Rahmen von Einzelprojekten realisiert werden.

Darüber hinaus besteht das Content Management System (CMS) der Stadt Regensburg aus einem Redaktionssystem, dem Intranet- und dem Internet-Auftritt (www.regensburg.de). Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch neue Anforderungen und Projekte. Für die Umsetzung in diesen Bereichen ist Consulting, Entwicklung und Systemadministration erforderlich.

Als Suchengine wird Solr verwendet. Layout und Design stellt eine Werbeagentur bereit.

Für die Darstellung der Webseiten wird per PHP und der SixCMS-API ein XML generiert, welche in einem weiteren Schritt per XSL in ein valides HTML transformiert wird (ca. 650 PHP-Klassen und ca. 100 XSL-Dateien). Die Entwicklungsrichtlinien des Auftraggebers müssen beachtet werden.

Eventuell notwendige Einarbeitung in diese vorhandenen Strukturen und Lösungen werden von der Stadt Regensburg unterstützt. Für die Einarbeitung eines Anbieters ohne die beschriebenen Voraussetzungen (siehe Punkt 3.3) sind bis zu 5 MT vor Ort zu erbringen.

1.1 Rahmenbedingungen

Die Realisierungen durch den Auftragnehmer sollen sich nahtlos in die bereits bestehende SW-Architektur einfügen und möglichst viele bestehende Komponenten wiederverwenden.

Folgende Komponenten sind derzeit im Einsatz:

- Stammdaten- Services (Rest-Bibliothek zum Abruf von Benutzer und Hierarchieinformationen)
- DMS-Konnektor (Rest-Bibliothek zur Interaktion mit dem DMS System OS | ENAIO)
- SIXCMS
- Form-Helper-Bibliothek
  Komponente zur Erstellung und Validierung von Formularen.
- Bootstrap 3
- Tailwind

U.a. sind folgende Applikationen derzeit intern im Einsatz und nutzen die aufgeführten Komponenten

- Intracase
  Falldatenmanagement
- Intraflow
  Workflowkomponente, die mehrere Workflowprozesse abbildet (Dienstreisen, Fortbildungen, Ad-hoc Szenarien…) und dabei Benutzer- und Hierarchie-informationen über Rest-Schnittstellen verwendet.
- IntraProject
  Projektverwaltungsplattform mit Verbindungen zu Benutzer- und DMS-Services

Für die Quellcode-Verwaltung ist das GIT-Repository der Stadt Regensburg zu nutzen.

Die Richtlinien des „Coding Style Guide PSR-2“ (https://github.com/php-fig/fig-standards/blob/master/accepted/PSR-2-coding-style-guide.md) sind zu erfüllen.

Für die Abbildung der derzeitigen Umgebung kann dem Auftragnehmer nach Auftragsvergabe eine umfassende Docker Konfiguration (Ubuntu, Apache Webserver, PHP, Maria DB, Solr inklusive aller notwendigen Komponenten) zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Auftragnehmer verwendeten Bibliotheken müssen vorab mit der Stadt Regensburg abgestimmt werden

1.2 Ablauf der Beauftragung

Für eine effiziente Lösungsumsetzung kann ein Einsatz vor Ort notwendig sein. Daher ist eine grundsätzliche Bereitschaft bis zu 6 Tage innerhalb des Auftrags vor Ort in Regensburg zu arbeiten erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragung der in Summe geschätzten Tage nicht verbindlich ist. Es erfolgen Einzelaufträge nach gegenseitiger terminlicher Absprache.

Die Einzelaufträge werden nachträglich monatlich gemäß den Leistungsnachweisen des Auftragnehmers abgerechnet.

Der vom Auftragnehmer entwickelte oder angepasste Source-Code ist prinzipiell Eigentum der Stadt Regensburg. Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, muss dies vorab geklärt werden.

1.3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt nach Abschluss des im Rahmen der Auftragsvergabe abzuschließenden Vertrags (Auftragserteilung) und endet spätestens am 31.12.2029.

2 Eignung

2.1 Referenzen

Der Bieter muss mindestens **zwei** aussagekräftige Referenzen nachweisen für Webapplikationen, bei denen insgesamt möglichst viele, jedoch mindestens die unter 2.2 als KO-Kriterien aufgeführten Kenntnisse verwendet werden oder wurden.

Zugelassen sind nur Angebote von aktuellen Partnern der Firma Six Offene Systeme. Der Bieter hat dem Angebot einen aktuellen Nachweis in Kopie über die Six-Partnerschaft beizufügen.

Ausschlusskriterium 1:

Es müssen mindestens **zwei** Referenzen mit den unter 2.2 genannten Kenntnissen vorliegen. Die Überprüfung der Referenzen durch den Auftraggeber muss jeweils zu einer positiven Bewertung führen hinsichtlich:

- Übereinstimmung der Aussagen des Referenzkunden mit der Eigenerklärung des Bieters
- Einhaltung der Terminvorgaben

Referenz 1	
Unternehmen / Einrichtung Bitte nennen Sie eine Referenz, bei der hinsichtlich der Realisierung einer Webapplikation möglichst viele der unter 2.2 geforderten Kenntnisse eingesetzt wurden.	
Ansprechpartner des Referenzkunden	
Name:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Anschrift des Referenzkunden	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Web-Adresse:(falls öffentlich zugreifbar)	
Art der Leistung Beschreiben Sie kurz Aufgabenstellung und Umfang des Auftrages.	
Abwicklungszeitraum:	
Grobe Beschreibung Aufgabenstellung:	
Eingesetzte Kenntnisse	

Referenz 2	
Unternehmen / Einrichtung Bitte nennen Sie eine Referenz, bei der hinsichtlich der Realisierung einer Webapplikation möglichst viele der unter 2.2 geforderten Kenntnisse eingesetzt wurden.	
Ansprechpartner des Referenzkunden	
Name:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Anschrift des Referenzkunden	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Web-Adresse:(falls öffentlich zugreifbar)	
Art der Leistung Beschreiben Sie kurz Aufgabenstellung und Umfang des Auftrages.	
Abwicklungszeitraum:	
Grobe Beschreibung Aufgabenstellung:	
Eingesetzte Kenntnisse	

2.2 Kenntnisse Fachpersonal

Die nachfolgenden Kenntnisse müssen vom eingeplanten Personal mit der Abgabe des Angebotes erklärt werden. Hierzu ergänzen Sie bitte zu den nachfolgenden Anforderungen die jeweiligen Felder in der Leistungsbeschreibung. Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, so kann ein neutrales Beiblatt unter Bezugnahme auf die jeweilige Ziffer dem Angebot beigefügt werden.

Bitte nennen Sie grundsätzlich pro Anforderung mindestens ein Projekt mit den Mitarbeitern, die beim Einsatz der geforderten Fähigkeiten und Techniken zum Einsatz gekommen sind.

Eine Anforderung ist erfüllt, wenn die genannten Mitarbeiter diese geforderten Kenntnisse und Erfahrungen abdecken können und konkret in einem Projekt nachweisbar eingesetzt haben.

Ausschlusskriterium 2:
Keine Erfüllung der 13 mit als „Ja“ gekennzeichneten K.O.-Kriterien von den in der nachfolgenden Tabelle formulierten Anforderungen.

	Anforderung	**Umsetzung** **(Mitarbeiter, Projekt, Jahr)**	**Anforderung erfüllt? ja / nein**	**KO-Kriterium**
2.1.1	Umfassende Laravel-Kenntnisse			Ja
2.1.2	Fundierte Kenntnisse in JavaScript-Entwicklung und Kenntnisse in den gängigen Bibliotheken wie z.B. Jquery			Ja

	Anforderung	Umsetzung (Mitarbeiter, Projekt, Jahr)	Anforderung erfüllt? ja / nein	KO-Kriterium
2.1.3	Einsatz von Unit-Tests für das Backend sowie in java script Vue Oberflächen			Ja
2.1.4	Erfahrungen im Betrieb und in der Administration von Apache Webservern			Ja
2.1.5	Datenbank-Know How für MySql			Ja
2.1.6	Sixcms Know How			Nein
2.1.7	Gute Kenntnisse im Java Script Framework Vue / Quasar			Nein

	Anforderung	**Umsetzung** **(Mitarbeiter, Projekt, Jahr)**	**Anforderung erfüllt? ja / nein**	**KO-Kriterium**
2.1.8	Latex Know-How für die Report-Erstellung			Nein
2.1.9	Umfassendes Sixcms Know How: - Installation - Authentifizierung inkl. Kerberos - PHP & SOAP API - Templates *Bitte benennen Sie für jeden dieser Bereiche (vorgenannte Strichaufzählung) ein Projekt, in dem dies umgesetzt wurde.*			Ja
2.1.10	Umfassende Kenntnisse in der XSL-Stylesheetentwick-lung			Ja
2.1.11	Objektorientierte PHP-Entwicklung (PHP 8) in Verbindung mit einem PHP-Framework			Ja

	Anforderung	**Umsetzung** **(Mitarbeiter, Projekt, Jahr)**	**Anforderung erfüllt? ja / nein**	**KO-Kriterium**
2.1.12	Fundierte Kenntnisse in JavaScript- und jQuery-Entwicklung, insbesondere für den Einsatz von filterbaren Listen			Ja
2.1.13	Gute Kenntnisse im Web-Design mit HTML5 und CSS3			Ja
2.1.14	Gute Kenntnisse mit der Suchengine solr auf Basis von Tomcat - Installation und Konfiguration - Programmierung *Bitte benennen Sie für jeden dieser Bereiche (vorgenannte Strichaufzählung) ein Projekt in dem dies umgesetzt wurde.*			Ja
2.1.15	Erfahrung bei der Entwicklung von personalisiertem Content und der Implementierung von Benutzerprofilen			Ja

	Anforderung	Umsetzung (Mitarbeiter, Projekt, Jahr)	Anforderung erfüllt? ja / nein	KO-Kriterium
2.1.16	Erfahrungen im Betrieb und in der Administration von Apache Webservern auf Basis spezieller Linux Ubuntu Docker Container als Hochverfügbarkeits-System mit redundanten Komponenten und MySQL-Datenbanken			Ja

2.3 Weitere Angaben zum Fachpersonal

Die Dienstleistung ist nur von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal des Auftragnehmers zu leisten. Hierzu hat der Auftragnehmer das vorgesehene Personal (sh. Ziffer 2.1) in der nachfolgenden Tabelle einzutragen.

Der Auftragnehmer muss mindestens **zwei** Mitarbeiter/innen beschäftigen, die (insgesamt) die unter 2.2 angegebenen Kenntnisse aufweisen und garantieren, dass diese Mitarbeiter bei Dienstleistungen für die Stadt Regensburg zum Einsatz kommen. Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, so kann ein neutrales Beiblatt unter Bezugnahme auf die jeweilige Ziffer dem Angebot beigefügt werden.

Ausschlusskriterium 3:
Keine Nennung von mindestens zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit den unter 2.2 angegebenen Kenntnissen

Namen der Mitarbeiter/in	**Tätigkeitsbereich im Unternehmen/ Projekt**	**Ausbildungsabschluss**

Der Auftragnehmer stellt die angebotenen Leistungen auch bei Krankheit, Urlaub oder Schulung der angegebenen Mitarbeiter sicher.

Das in Ziffer 2.3 benannte Personal wird auf die Wahrung des Datengeheimnisses (Anlage 2) verpflichtet.

2.4 Auftragsverarbeitung

Die Einhaltung der im Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten muss durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden. Hierzu hat der Auftragnehmer in dem zu zeichnenden Auftragsverarbeitungsvertrag mit der Stadt Regensburg mindestens ein Feld anzukreuzen und zu belegen.

Ausschlusskriterium 4:

Kein Feld in Ziffer 5.1 der Anlage 1 ist angekreuzt**.**

3 Umfang der Leistungen

3.1 Einarbeitung in die Web-Applikationen der Stadt Regensburg (einmalig)

Für die notwendige Einarbeitung in die vorhandenen Strukturen und Lösungen wird mindestens ein Beratertag (8 Stunden) vor Ort gefordert, in dem die Komponenten, die Entwicklungsumgebung und die zukünftige Zusammenarbeit definiert werden.

3.2 Consulting und Entwicklung von Webapplikationen

Für die vorhandenen und ggf. projektierten technischen Umsetzungen ist Consulting und Entwicklungsarbeit zu leisten.

Unter anderem sind dabei folgende Aufgaben vorgesehen:

- Diskussion und Bearbeiten von Anforderungen
- Implementierung von Modulen und Erweiterungen für vorhandene Lösungen incl. Unittests.
- Implementierung von neuen Lösungen unter Berücksichtigung von vorhandenen Ressourcen und Bibliotheken.
- Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Behebung von Störungen während des Betriebs

Um eine hohe Qualität zu erreichen, kann im Bedarfsfall eine entsprechende Testabdeckung (bis zu 100 Prozent) vom Auftraggeber gefordert werden.

Die Testfälle müssen dabei im Bedarfsfall auch JavaScript-Komponenten abdecken können.

Die Entwicklungs-Ergebnisse müssen über das städtische GIT-Repository zur Verfügung gestellt werden und für einen automatisierten Build-Prozess geeignet sein.

3.3 Einarbeitung in die CMS-Umgebung der Stadt Regensburg (einmalig)

Die Dauer der Einarbeitungsphase bei der Stadt Regensburg richtet sich nach den Kenntnissen des Auftragnehmers in der CMS-Umgebung bei der Stadt Regensburg. Die Einarbeitungszeit wird in Manntagen zwischen 0 und 5 Tagen nach den u. g. Kriterien festgelegt und ist in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ort zu erbringen.

Es liegen keine Kenntnisse vor: 5 Tage

Es liegen mittlere Kenntnisse vor: 3 Tage

Es liegen sehr gute Kenntnisse vor: 0 Tage

Definition mittlere Kenntnisse:
Der Auftragnehmer hat tiefe Kenntnisse im System SixCMS und hat mindestens einen Auftrag im Bereich CMS bei der Stadt Regensburg durchgeführt.

Definition sehr gute Kenntnisse:
Der Auftragnehmer hat tiefe Kenntnisse im System SixCMS und hat mindestens zwei Aufträge mit der seit 2012 bestehenden Entwicklungsplattform PHP, SixCMS-API, XSL bei der Stadt Regensburg erfolgreich durchgeführt.

Für die aufzubringende Einarbeitungszeit sind jeweils die Tagessätze (für je 8 Arbeitsstunden) anzugeben. Der angegebene Tagessatz beinhaltet die Anfahrtskosten, Übernachtungskosten und Spesen.

3.4 Allgemeine Systempflege

- Unterstützung beim Update auf neue SixCMS-Versionen
- Performanceoptimierung der Webseite und des Intranets
- Konsolidierung von Datenstrukturen
- Unterstützung bei Sicherheitsthemen
- Wartungsarbeiten am System
- Systemadministration in der bestehenden Infrastruktur

Die Realisierung erfolgt in Absprache des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer.

4 Preisangebot

Pos.		**Anzahl Tage**	**Einzelpreis**	**Gesamtpreis**
4.1	Pauschalbetrag für einen Tag Einarbeitung in die Umgebung (8h vor Ort)	1	……..€	……..€
4.2	Preis für einen Tag Consulting bzw. Entwicklung (8h)	ca. 50	……..€	……..€
4.3	Reisepauschale für 1 Tag vor Ort (Anfahrtskosten, Übernachtungskosten und Spesen)	ca. 3	……..€	……..€
			Angebotssumme netto (Pos. 4.1 – 4.2)	……..€
			+ 19 % MwSt.	……..€
			Angebotssumme brutto	……..€

STADT REGENSBURG

V E R P F L I C H T U N G

auf Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Herr/Frau ....., geb. .....,

Firma: .....

wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses gem. Art 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (BGBI. I 1974 S. 469, 547) förmlich verpflichtet.

Er/Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

2. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 23 BayDSG, § 203 StGB u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.

3. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) sind auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden: § 133 Abs.3, § 201 Abs 3, § 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, §§ 331, 332, § 353 b, § 358, § 97b Abs. 2 i. V .m. §§ 94 - 97, § 120 Abs. 2 und § 355 StGB.

Er/Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein und unterzeichnet diese Niederschrift zum Zeichen der Genehmigung.

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift sowie einen Auszug aus dem StGB mit den oben unter Nr. 3 genannten Vorschriften erhalten.

Regensburg, den .....

.....	.....
Unterschrift des/der Verpflichteten	Unterschrift des/der Verpflichtenden
.....	.....
(Name in Druckschrift)	(Name in Druckschrift)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§93
Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§94
Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht,

um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,
und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95
Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96
Landesverräterische Ausspähung;
Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97
Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97b
Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1)…
(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§120
Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133
Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§201
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203
Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204
Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 331
Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332
Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.
(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
   a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
   b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
   a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
   b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§355
Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt
1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
   a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
   b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
   c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,
offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.
(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§358
Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.